



PROTOKOLL GEMEINDEVERSAMMLUNG KRIEGSTETTEN

Datum Donnerstag, 26. März 2026
Zeit und Ort 19.30 Uhr, Turnhalle, 4566 Halten

Anwesend 81 Personen davon 76 Stimmberechtigte / absolutes Mehr 39
Vorsitz Gasche Etienne, Gemeindepräsident Gemeinde Kriegstetten
Gast Marlene Sedlacek, Solothurner Zeitung
Entschuldigt Marti Mathias, Präsident Kultur- und Freizeitkommission, Andrea Schenker, Gemeinderätin Kriegstetten
Protokoll Gianluca Moser, Tagessekretär, Fachmann Administration

Traktanden

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmenzähler und Genehmigung der Traktandenliste
3. Protokollgenehmigung der vereinigten Gemeindeversammlung vom 04.12.2025
4. Genehmigung Einbürgerungsreglement
5. Genehmigung Feuerwehrrreglement
6. Teilrevision Gemeindeordnung
7. Genehmigung Gebührentarifliste
8. Erheblicherklärung Motion:
Integration der Technischen Betriebe HOeK in die Zentralverwaltung
9. Erheblicherklärung Motion:
Rücknahme der Technischen Betriebe HOeK in die Gemeindeverwaltung
10. Nichterheblicherklärung Motion:
Anpassung Stellenplan Finanzen ab 2027
11. Verschiedenes

1. Begrüssung

Der Gemeindepräsident Etienne Gasche eröffnet die Versammlung und begrüsst die anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner zur ersten Gemeindeversammlung der fusionierten Gemeinde Kriegstetten in der Mehrzweckhalle Halten.

Entschuldigt haben sich Mathias Marti, Präsident Kultur- und Freizeitkommission, sowie Andrea Schenker, Gemeinderätin Kriegstetten.

Speziell begrüsst wird Frau Sedlacek von der Solothurner Zeitung.

Etienne Gasche stellt fest, dass zur heutigen Versammlung mit der Publikation im Amtsanzeiger vom Donnerstag, 12. März 2026, ordnungsgemäss eingeladen wurde. Die Unterlagen zu den traktandierten Geschäften lagen bis zum heutigen Tag in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf und wurden zudem auf der Website der Gemeinde veröffentlicht.

Weiter informiert er, dass künftige Einladungen zur Gemeindeversammlung ausschliesslich mittels Inse-rates im Amtsanzeiger erfolgen werden. Auf den Versand eines Flyers als Beilage wird künftig verzichtet.

2. Wahl der Stimmenzähler und Genehmigung der Traktandenliste

Der Vorsitzende schlägt folgende Personen als Stimmenzähler vor:

- Moser Christoph (links)
- Cammisar Philipp (rechts)

Die Anzahl der Stimmberechtigten wird mit 76 Personen festgestellt. Das absolute Mehr beträgt somit 39 Stimmen.

Die vorgeschlagenen Stimmzähler werden von der Versammlung einstimmig gewählt.

Die Traktandenliste wird anschliessend zur Abstimmung gebracht und einstimmig genehmigt.

3. Protokollgenehmigung der vereinigten Gemeindeversammlung vom 04.12.2025

Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird jeweils durch den Gemeinderat genehmigt und anschliessend veröffentlicht. Das vom Gemeinderat Kriegstetten genehmigte Protokoll der vereinigten Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2025 liegt zusammen mit den übrigen Unterlagen zur Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich auf.

Das Protokoll wurde am 24.02.2026 durch den Gemeinderat genehmigt:

4. Genehmigung Einbürgerungsreglement

Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Fusion der Gemeinden Kriegstetten und Oekingen sind die kommunalen Reglemente zu überprüfen, zu vereinheitlichen und an die neuen Gemeindestrukturen anzupassen. Dazu gehört auch das Einbürgerungsreglement.

Das vorliegende Reglement basiert auf einem Musterreglement und ist durch das Amt für Gemeinden vorgeprüft worden

Das Reglement gilt für alle Einwohnerinnen und Einwohner der fusionierten Gemeinde mit Ausnahme des Ortsteils Halten, da dort weiterhin eine Bürgergemeinde besteht. Einwohnerinnen und Einwohner von Halten haben jedoch die Möglichkeit, das Gemeindebürgerrecht frei zu wählen. In den übrigen Ortsteilen wird das Bürgerrecht automatisch der Einwohnergemeinde Kriegstetten zugeordnet.

Das Einbürgerungsreglement regelt:

- die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht,
- die Zuständigkeiten für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts sowie
- die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren.

Das überarbeitete Einbürgerungsreglement wurde durch den Gemeinderat zu Handen der Gemeindeversammlung verabschiedet. Mit dem Beschluss der Gemeindeversammlung werden die bisherigen Einbürgerungsreglemente der ehemaligen Gemeinden aufgehoben.

Erwägungen

Aufgrund der Gemeindefusion ist eine Vereinheitlichung der rechtlichen Grundlagen im Einbürgerungswesen erforderlich. Mit einem einheitlichen Reglement werden klare Zuständigkeiten sowie transparente Verfahren und Gebührenregelungen geschaffen. Die Vorprüfung durch das Amt für Gemeinden stellt sicher, dass das Reglement den kantonalen Vorgaben sowie der aktuellen Praxis entspricht. Mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung wird eine einheitliche und rechtssichere Grundlage für das Einbürgerungsverfahren geschaffen.

Antrag an die Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung beschliesst, das Einbürgerungsreglement der fusionierten Gemeinde Kriegstetten zu genehmigen.

Eintreten

Eintreten wird stillschweigend beschlossen

Detailberatung:

Wortmeldung Markus Beer erkundigt sich zu Seite 3, Absatz 7 des Reglements und bittet um eine Erläuterung.

Gemeindepräsident Etienne Gasche fragt nach, ob sich die Frage auf den Erlass der Gebühren beziehe.

Wortmeldung Markus Beer bestätigt dies und möchte wissen, weshalb ein Gebührenerlass im Reglement vorgesehen sei.

Gemeindepräsident Etienne Gasche erläutert, dass die entsprechende Bestimmung die Möglichkeit schaffe, in begründeten Fällen einen Erlass der Gebühren zu gewähren. Voraussetzung sei, dass die gesetzlichen Kriterien erfüllt seien. Personen, welche beispielsweise Ergänzungsleistungen beziehen, könnten beim Gemeinderat ein entsprechendes Gesuch stellen.

Beschluss

Der Antrag wird mit 74 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 2 Enthaltung angenommen

5. Genehmigung Feuerwehrreglement

Ausgangslage

Die Gemeinden Halten, Oekingen und Kriegstetten führten bisher gemeinsam die Regio Feuerwehr 4566 gestützt auf ein Feuerwehrreglement aus dem Jahr 2001. Mit der Fusion zur neuen Gemeinde Kriegstetten ist die Feuerwehr neu als Ortsfeuerwehr der Einwohnergemeinde zu führen. Das bisherige Reglement entspricht weder organisatorisch noch inhaltlich den heutigen gesetzlichen Anforderungen.

Gestützt auf § 71 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention, die Feuerwehr und den Elementarschadenfonds (GVG; BGS 618.111) ist jede Einwohnergemeinde verpflichtet, eine Feuerwehr zu organisieren, auszurüsten und zu unterhalten. Gemäss § 75 GVG haben die Gemeinden ein Feuerwehrreglement zu erlassen; dieses ist nach Anhörung der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) durch das zuständige Departement zu genehmigen.

Das vorliegende Feuerwehrreglement wurde in enger Abstimmung mit dem Feuerwehrkommando der Regio Feuerwehr 4566 erarbeitet und dem kantonalen Feuerwehrinspektorat vorgängig zur fachlichen Prüfung unterbreitet. Die Rückmeldung der Solothurner Gebäudeversicherung steht derzeit noch aus.

Erwägungen

Die Totalrevision ist erforderlich, da sich sowohl die Gemeindestruktur als auch die kantonalen Rechtsgrundlagen wesentlich verändert haben. Das neue Reglement orientiert sich am aktuellen Musterreglement der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) und setzt die Vorgaben des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention, die Feuerwehr und den Elementarschadenfonds (GVG; BGS 618.111) um. Gemäss § 99 Abs. 4 GVG sind Feuerwehrreglemente an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Die vorliegende Totalrevision dient der Umsetzung dieser gesetzlichen Anpassungspflicht und stellt sicher, dass die Organisation der Feuerwehr auf einer aktuellen und rechtskonformen Grundlage beruht.

Der Gemeinderat wird im Reglement als oberstes Organ der Feuerwehr definiert und nimmt die strategische Aufsicht wahr. Die organisatorische und administrative Führung obliegt dem Feuerwehrstab. Die Einsatzführung sowie die unmittelbare operative Verantwortung im Ereignisfall liegen beim Feuerwehrkommando. Damit wird eine klare Trennung zwischen strategischer Aufsicht, organisatorischer Führung und operativer Einsatzverantwortung gewährleistet. Zur Sicherstellung eines kontinuierlichen Informationsaustausches kann der Gemeinderat ein Mitglied der Fachkommission Gesellschaftsentwicklung mit beratender Stimme in den Feuerwehrstab delegieren. Dieses verfügt über kein Stimmrecht.

Gestützt auf § 42 des neuen Reglements können Einsatzkosten auferlegt werden. Die konkrete Festlegung der Ansätze erfolgt im Gebührentarif. Der Gemeinderat beantragt, diesen Gebührentarif als Anhang 1 zum Feuerwehrreglement zu erlassen. Für eine Gemeinde der Grösse Kriegstetten erweist sich diese Lösung als zweckmässig, da Gebührenanpassungen erfahrungsgemäss nur selten erforderlich sind. Durch die Anhanglösung wird eine klare und übersichtliche Regelung innerhalb eines einzigen Erlasses geschaffen.

Gestützt auf § 28 der Gemeindeordnung fallen der Erlass und die Totalrevision von Gemeindereglementen in die nicht übertragbare Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Der Gemeinderat ist gemäss § 35 der Gemeindeordnung für die Vorbereitung der Geschäfte und die Antragstellung an die Gemeindeversammlung zuständig. Die Totalrevision ersetzt das bisherige Feuerwehrreglement der gemeinsamen Feuerwehr Halten–Kriegstetten–Oekingen vom 1. Januar 2001 vollumfänglich.

Inhaltlich wurden insbesondere folgende Punkte neu geregelt:

Die Einsatzorganisation wurde präzisiert, insbesondere im Hinblick auf Einsätze in den Nachbargemeinden Gerlafingen und Obergerlafingen, welche bereits seit längerer Zeit praktiziert werden.

Neu wurde ein Gebührentarif eingeführt, um die Verrechnung von Einsätzen transparent und nachvollziehbar zu regeln. Dieser orientiert sich an den bestehenden Reglementen anderer Gemeinden im Wasseramt.

Antrag an die Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung beschliesst, das Feuerwehrreglement der fusionierten Gemeinde Kriegstetten zu genehmigen.

Eintreten

Eintreten wird stillschweigend beschlossen

Detailberatung: keine Detailberatung

Beschluss

Der Antrag wird mit 75 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung angenommen

6. Teilrevision Gemeindeordnung

Ausgangslage

Die Kreisschule HOEK wird heute als Zweckverband der Einwohnergemeinden Halten, Oekingen und Kriegstetten geführt. Im Rahmen der Gemeindefusion ist vorgesehen, die Schule per 01.01.2027 in die neue Gemeinde Kriegstetten zu überführen und künftig als Gemeindeschule zu führen.

Zur Vorbereitung dieser Integration wurde eine paritätisch zusammengesetzte Arbeitsgruppe eingesetzt. Diese wird fachlich durch morphos beratung aus Derendingen begleitet. Entsprechende Abklärungen beim Amt für Gemeinden haben ergeben, dass für die Beendigung des Zweckverbandes kein separater formeller Aufhebungsbeschluss erforderlich ist, sofern die Integration gestützt auf die Gemeindeordnung erfolgt.

§ 66 Abs. 2 der geltenden Gemeindeordnung bestimmt, dass der Zweckverband Kreisschule HOEK bis zum 31. Juli 2026 in Kraft bleibt. Die Integration in die Gemeindestruktur ist jedoch per 01.01.2027 vorgesehen. Die in der Gemeindeordnung festgelegte Frist und der geplante Integrationszeitpunkt stimmen somit nicht überein.

Erwägungen

Die Überführung der Kreisschule HOEK in die Gemeinde Kriegstetten soll aus organisatorischen und finanziellen Gründen per 01.01.2027 erfolgen. Die Orientierung am Kalenderjahr gewährleistet eine klare Abgrenzung innerhalb eines Rechnungsjahres sowie eine saubere Überführung von Personal, Vermögen, Verträgen und Budgetverantwortung. Die operative Schulführung bleibt weiterhin schuljahresbezogen; geändert wird einzig der Zeitpunkt der rechtlichen Integration des Zweckverbandes in die Gemeindestruktur.

In der Abstimmungsbotschaft zur Gemeindefusion wurde ausdrücklich festgehalten, dass der Zweckverband der Kreisschule HOEK nicht bereits per 1. Januar 2026, sondern erst per 1. Januar 2027 aufgelöst wird. Die Integration per 01.01.2027 war somit Bestandteil der der Stimmbevölkerung unterbreiteten Grundlagen. Die nun vorgeschlagene Anpassung von § 66 Abs. 2 GO stellt die Übereinstimmung zwischen Gemeindeordnung und den beschlossenen Fusionsgrundlagen sicher.

Die eingesetzte Arbeitsgruppe hat die Angelegenheit beraten und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Anpassung von § 66 Abs. 2 GO zu beantragen. Sie erachtet die Teilrevision als erforderlich, damit der Integrationszeitpunkt rechtlich korrekt und kohärent geregelt ist.

Gemäss § 28 GO fallen Änderungen rechtsetzender Erlasse in die nicht übertragbare Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Die Gemeindeordnung ist ein solcher rechtsetzender Erlass. Der Gemeinderat ist gemäss § 35 GO für die Vorbereitung der Geschäfte und die Antragstellung an die Gemeindeversammlung zuständig.

Die Teilrevision beschränkt sich ausschliesslich auf die Anpassung von § 66 Abs. 2 GO. Weitere Bestimmungen der Gemeindeordnung bleiben unverändert.

Antrag an die Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung beschliesst, die Teilrevision der Gemeindeordnung der Gemeinde Kriegstetten zu genehmigen.

Eintreten

Eintreten wird stillschweigend beschlossen

Detailberatung: keine Detailberatung

Beschluss

Der Antrag wird mit 76 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltung angenommen

7. Genehmigung Gebührentarifliste

Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2025 wurde beschlossen, bis zur Genehmigung eines neuen Gebührenreglements vorübergehend auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren zu verzichten. An der Gemeindeversammlung vom 26. März 2026 sollen die Verwaltungsgebühren neu festgelegt werden.

In der Zwischenzeit wurde die Gebührenliste überarbeitet. Neu werden einzelne Dienstleistungen, wie beispielsweise Wohnsitzbescheinigungen für Einwohnerinnen und Einwohner, kostenlos abgegeben. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass solche Leistungen durch die Einwohnerinnen und Einwohner bereits über die Steuern abgegolten werden und deshalb auf eine zusätzliche Gebühr verzichtet werden soll. Für Adressauskünfte an Inkassobüros und Versicherungen ist hingegen eine Gebühr von Fr. 50.00 vorgesehen. Zudem wird die Hundesteuer in der Höhe von Fr. 100.00 in die Gebührentarifliste aufgenommen. Dieser Betrag versteht sich exklusive der kantonalen Abgabe.

Erwägungen

Mit der vorliegenden Gebührentarifliste kann die Erhebung von Verwaltungsgebühren wieder aufgenommen werden. Die Tarifliste bildet eine einheitliche Grundlage für die Gebührenverrechnung und schafft Transparenz sowie Rechtssicherheit.

Da es sich bei der vorliegenden Gebührentarifliste nicht um ein formelles Gebührenreglement handelt, ist die spätere Ausarbeitung eines übergeordneten Gebührenreglements mit Gebührenrahmen vorgesehen. Eine solche Regelung ermöglicht künftig eine flexible Anpassung einzelner Gebührenansätze ohne Durchführung eines formellen Reglementverfahrens.

Die Gebührentarifliste dient bis zum Inkrafttreten eines formellen Gebührenreglements als Übergangslösung.

Antrag an die Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung beschliesst, die Gebührentarifliste der Gemeinde Kriegstetten zu genehmigen.

Eintreten

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Wortmeldung Daniel Sager erkundigt sich zum Tarif für diverse Aufwendungen von CHF 100.00 pro Stunde. Er erachtet diesen Betrag als hoch und fragt nach, wie sich dieser zusammensetzt, da zum Beispiel ein Einbürgerungsverfahren sehr teuer werde.

Monika Probst, Gemeinderätin Ressort Finanzen erläutert, dass ein Vergleich mit anderen Gemeinden vorgenommen worden sei. Der Tarif komme insbesondere bei aufwändigen Dienstleistungen zur Anwendung, beispielsweise bei zeitintensiven Archivabklärungen. Es handle sich um Leistungen, die nicht zum üblichen Standard gehörten und entsprechend kostenpflichtig seien.

Gemeindepräsident Etienne Gasche erkundigt sich, ob die Ausführungen ausreichend seien.

Wortmeldung Daniel Sager bestätigt, dass seine Frage beantwortet sei, hält jedoch fest, dass er den Tarif weiterhin als hoch empfinde.

Gemeindepräsident Etienne Gasche ergänzt, dass die konkrete Rechnungsstellung im Ermessen erfolge und nicht zwingend jede Minute verrechnet werde.

Wortmeldung Mike Schnyder: führt aus, dass solche Dienstleistungen in der Praxis nur selten verrechnet würden. Adressauskünfte seien zwar grundsätzlich kostenpflichtig, lägen jedoch üblicherweise bei rund CHF 20.00. Auch in den umliegenden Gemeinden bewegten sich die Tarife in diesem Bereich. Ein Ansatz von CHF 50.00 erachte er im Verhältnis zum Aufwand als zu hoch.

Antrag von Mike Schnyder an die Gemeindeversammlung:

Mike Schnyder stellt den Antrag, den Tarif für Adressauskünfte auf CHF 20.00 festzulegen.

Beschluss Antrag Mike Schnyder

Der Antrag wird mit 8 Ja-Stimmen, 5 Enthaltungen und der Mehrheit der Stimmen abgelehnt.

Wortmeldung Claude Wyssmann weist auf einen Schreibfehler im Abschnitt „Allgemeine Gebühren“ hin. Zudem äussert er Bedenken zur Position „Diverse Aufwendungen“. Er hinterfragt, wer über die Verrechnung entscheidet und welche Leistungen darunterfallen würden. Insbesondere im Bereich von Abgaben und Steuern erachtet er die Regelung als zu unbestimmt und rechtlich problematisch.

Monika Probst, Gemeinderätin Ressort Finanzen erklärt, dass die Position „Diverse Aufwendungen“ bewusst offen formuliert worden sei, um nicht sämtliche Einzelleistungen detailliert im Reglement aufführen zu müssen. Solche Fälle kämen in der Praxis selten vor. Steuerliche Auskünfte seien davon nicht betroffen.

Wortmeldung Claude Wyssmann hält fest, dass unklare Regelungen grundsätzlich angefochten werden könnten, und weist auf mögliche rechtliche Unsicherheiten hin.

Monika Probst, Gemeinderätin Ressort Finanzen ergänzt, dass entsprechende Rechnungen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen würden.

Wortmeldung Claude Wyssmann erklärt, dass er trotz seiner Bedenken dem Reglement zustimmen werde, wollte jedoch auf die Problematik hinweisen.

Gemeindepräsident Etienne Gasche nimmt die Hinweise auf und hält fest, dass diese im Hinblick auf künftige Überarbeitungen, insbesondere im Zusammenhang mit einem allgemeinen Gebührenreglement, berücksichtigt würden. Er betont, dass der gesunde Menschenverstand bei der Anwendung eine wichtige Rolle spiele und die Regelung eine notwendige Grundlage für die Verrechnung ausserordentlicher Aufwendungen darstelle.

Wortmeldung Beat Bommer regt an, betroffene Einwohnerinnen und Einwohner vorgängig über anfallende Kosten zu informieren, um Transparenz zu schaffen und Missverständnisse zu vermeiden.

Gemeindepräsident Etienne Gasche nimmt diesen Hinweis zustimmend zur Kenntnis.

Wortmeldung Rémy Wyssmann regt an, bei aufwändigeren Dienstleistungen einen Vorschuss zu verlangen, um das Risiko von Zahlungsausfällen zu reduzieren und zusätzlichen administrativen Aufwand, insbesondere im Betreibungsverfahren, zu vermeiden.

Gemeindepräsident Etienne Gasche nimmt auch diesen Hinweis zur Kenntnis.

Beschluss

Der Antrag wird mit 74 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 2 Enthaltung angenommen

8. Erheblicherklärung Motion: Integration der Technischen Betriebe HOeK in die Zentralverwaltung

Ausgangslage

Am 24. November 2025 reichte Claude Wyssmann, Kriegstetten, beim Gemeinderat eine schriftliche Motion mit dem Titel *Integration der Technischen Betriebe HOeK in die Zentralverwaltung der Gemeinde Kriegstetten* ein. Die Motion wurde im Hinblick auf die vereinigte Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2025 eingereicht.

Der Motionär beantragt, die Technischen Betriebe HOeK (TB HOeK) per 1. Januar 2027 in die Zentralverwaltung der Gemeinde Kriegstetten zu integrieren. Zur Begründung führt er insbesondere finanzielle, organisatorische und ordnungspolitische Überlegungen an. In seiner Eingabe beantragte der Motionär ursprünglich, den Vorstoss als dringlich zu erklären.

Anlässlich der vereinigten Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2025 wurde die Stimmbevölkerung darüber orientiert, dass diese Motion eingegangen ist und durch den neu gewählten Gemeinderat der fusionierten Gemeinde Kriegstetten zu behandeln ist. Im Verlauf der Versammlung zog der Motionär seinen Antrag auf Dringlichkeit ausdrücklich zurück.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kriegstetten ist seit dem 1. Januar 2026 beschlussfähig und hat den Vorstoss gemäss den gesetzlichen Vorgaben zu behandeln und der Gemeindeversammlung einen Antrag zur Erheblich- oder Nichterheblicherklärung zu unterbreiten.

Erwägungen

Gemäss § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Gemeinde Kriegstetten sowie § 43 des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn muss eine Motion ein bestimmtes Begehren enthalten und einen Gegenstand betreffen, der in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fällt. Die vorliegende Motion erfüllt diese formellen Voraussetzungen.

Die beantragte Integration der Technischen Betriebe HOeK in die Zentralverwaltung betrifft die Organisationsform eines Gemeindeunternehmens und stellt eine grundlegende organisatorische und strategische Fragestellung dar. Solche Entscheide fallen gestützt auf die §§ 54 ff. der Gemeindeordnung in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

Da der Antrag auf Dringlichkeit vom Motionär anlässlich der vereinigten Gemeindeversammlung zurückgezogen wurde, ist das ordentliche Verfahren anzuwenden. Der Gemeinderat hat den Vorstoss vorbereitet und der Gemeindeversammlung einen Antrag zur Erheblichkeit zu unterbreiten.

Das Begehren ist ausdrücklich auf eine Umsetzung ab dem Jahr 2027 ausgerichtet und betrifft damit ausschliesslich die Organisation der fusionierten Gemeinde Kriegstetten. Der Gemeinderat erachtet es als sachgerecht, der Stimmbevölkerung die Möglichkeit zu geben, sich im Rahmen einer Gemeindeversammlung zur grundsätzlichen Frage der Erheblichkeit dieses Vorstosses zu äussern. Der Entscheid ist in der Kompetenz der Gemeindeversammlung.

Antrag an die Gemeindeversammlung

3.1. Der Gemeindeversammlung vom 26. März 2026 wird beantragt, die Motion von Claude Wyssmann vom 24. November 2025 betreffend Integration der Technischen Betriebe HOeK in die Zentralverwaltung der Gemeinde Kriegstetten für erheblich zu erklären.

3.2. Für den Fall der Erheblicherklärung wird der Gemeinderat beauftragt, die organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Auswirkungen des Begehrens vertieft zu prüfen und der Gemeindeversammlung zu einem späteren Zeitpunkt einen konkreten Antrag zu unterbreiten.

Eintreten

Eintreten muss nicht beschlossen werden.

Detailberatung:

Gemeindepräsident Etienne Gasche würde gerne das Wort noch dem Motionär geben.

Wortmeldung Claude Wyssmann teilt ergänzend zu seiner eingereichten Motion mit, dass im Schulbereich derzeit ebenfalls die Reintegration stattfindet. Aus seiner Sicht mache es wenig Sinn, Leistungen gegenseitig in Rechnung zu stellen, auch im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer, etc.

Gemeindepräsident Etienne Gasche: dankt für die Präzisierungen.

Wortmeldung Rita Cammisar erkundigt sich nach dem Unterschied zwischen einer erheblich und einer nicht erheblich erklärten Motion sowie nach allfälligen Fristen.

Gemeindepräsident Etienne Gasche: erläutert, dass keine feste Frist bestehe. Wird eine Motion als nicht erheblich erklärt, werde sie nicht weiterverfolgt. Der Gemeinderat sei der Ansicht, dass das Anliegen sorgfältig geprüft und umfassend abgeklärt werden müsse. Eine entsprechende Auslegeordnung sei sinnvoll und notwendig.

Beschluss

Der Antrag wird mit 69 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 7 Enthaltung angenommen

9. Erheblicherklärung Motion:

Rücknahme der Technischen Betriebe HOeK in die Gemeindeverwaltung

Ausgangslage

Am 17. September 2025 reichte Walter Kilchenmann, Kriegstetten, beim Gemeinderat Kriegstetten eine schriftliche Motion mit dem Titel *Rücknahme der Technischen Betriebe HOeK in die Gemeindeverwaltung* ein. Die Motion ging am 18. September 2025 bei der Gemeindekanzlei Kriegstetten ein.

Der Motionär nimmt dabei Bezug auf einen bereits an der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2025 gestellten Antrag und beantragt, die Technischen Betriebe HOeK organisatorisch wieder in die Gemeindeverwaltung zurückzuführen. Zur Begründung führt er aus, dass dadurch Doppelspurigkeiten vermieden und organisatorische Abgrenzungen klarer gestaltet werden könnten.

Anlässlich der vereinigten Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2025 wurde die Stimmbevölkerung darüber orientiert, dass diese Motion eingegangen ist und dass die Behandlung des Vorstosses durch den neu gewählten Gemeinderat der fusionierten Gemeinde Kriegstetten erfolgen wird.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kriegstetten ist seit dem 1. Januar 2026 beschlussfähig und hat den Vorstoss gemäss den gesetzlichen Vorgaben zu behandeln und der Gemeindeversammlung einen Antrag zur Erheblich- oder Nichterheblicherklärung zu unterbreiten.

Erwägungen

Gemäss § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Gemeinde Kriegstetten sowie § 43 des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn muss eine Motion ein bestimmtes Begehren enthalten und einen Gegenstand betreffen, der grundsätzlich in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fällt. Die Motion von Walter Kilchenmann erfüllt diese formellen Voraussetzungen.

Die Frage der organisatorischen Ausgestaltung der Technischen Betriebe HOeK betrifft die Struktur eines Gemeindeunternehmens im Sinne der §§ 54 ff. der Gemeindeordnung und stellt damit eine strategische Organisationsfrage der Gemeinde dar, über welche die Gemeindeversammlung zu befinden hat.

Das Amt für Gemeinden des Kantons Solothurn (AGEM) hat in seiner rechtlichen Einschätzung vom 19. September 2025 festgehalten, dass der vorliegende Vorstoss einen Sachverhalt betrifft, der in die Zuständigkeit der neuen Gemeinde Kriegstetten fällt und daher auch von dieser zu behandeln ist. Weiter wurde ausgeführt, dass eine Umsetzung des Begehrens vor Inkrafttreten der fusionierten Gemeinde nicht möglich war und die vereinigte Gemeindeversammlung primär Aufgaben im Zusammenhang mit der Fusion wahrzunehmen hatte.

Da der neue Gemeinderat nun konstituiert und beschlussfähig ist, kommt nun das ordentliche Verfahren gemäss § 22 der Gemeindeordnung zur Anwendung. Der Gemeinderat hat der Gemeindeversammlung zu beantragen, ob die Motion erheblich oder nicht erheblich zu erklären ist.

Gestützt auf den Inhalt des Begehrens, dessen grundsätzliche Bedeutung für die Organisation der Gemeinde sowie die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung erscheint es sachgerecht, der Stimmbevölkerung die Möglichkeit zu geben, über die Erheblichkeit des Vorstosses zu befinden.

Antrag an die Gemeindeversammlung

3.1. Der Gemeindeversammlung vom 26. März 2026 wird beantragt, die Motion von Walter Kilchenmann vom 17. September 2025 betreffend Rücknahme der Technischen Betriebe HOeK in die Gemeindeverwaltung für erheblich zu erklären.

3.2. Für den Fall der Erheblicherklärung wird der Gemeinderat beauftragt, die organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Auswirkungen des Begehrens zu prüfen und der Gemeindeversammlung zu einem späteren Zeitpunkt einen konkreten Antrag zu unterbreiten.

Eintreten

Eintreten wird stillschweigend beschlossen

Detailberatung:

Gemeindepräsident Etienne Gasche: würde gerne das Wort noch dem Motionär geben.

Wortmeldung Walter Kilchenmann erläutert, dass sein Anliegen grundsätzlich klar sei. Ziel sei es, Doppelspurigkeit zu vermeiden. Der Technische Betrieb erscheine aus seiner Sicht wie eine Institution innerhalb der Gemeinde. Er spricht sich dafür aus, diesen wieder in die Gemeindeverwaltung zu integrieren.

Gemeindepräsident Etienne Gasche: Besten Dank für die Ausführungen. Ich gehe davon aus, dass keine weiteren Fragen kommen, da wir vorhin bereits über das gleiche Thema diskutiert haben.

Beschluss

Der Antrag wird mit 68 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 8 Enthaltung angenommen

10. Nichterheblicherklärung Motion:

Anpassung Stellenplan Finanzen ab 2027

Ausgangslage

Mit undatierter Motion *Antrag auf Anpassung des Stellenplans im Bereich Finanzen ab 2027*, welche dem designierten Gemeindepräsidium der fusionierten Gemeinde Kriegstetten am 30. November 2025 per E-Mail zugestellt wurde, verlangt Silvan Läng, dass der Stellenplan im Bereich Finanzen der Gemeinde Kriegstetten ab dem Jahr 2027 neu strukturiert wird. Konkret beantragt der Motionär eine Reduktion der Stellenprozente im Finanzbereich auf insgesamt 120–140 %.

Zur Begründung werden insbesondere strukturelle Veränderungen angeführt, namentlich die Einführung des kantonalen Einheitssteuerbezugs ab 2026, der Wegfall von Inkassoaufgaben, die Integration der Schule per 1. Januar 2027 sowie eine mögliche Rückführung der Technischen Betriebe HOeK in die Gemeindeverwaltung.

Anlässlich der vereinigten Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2025 wurde die Stimmbevölkerung darüber orientiert, dass diese Motion eingegangen ist und durch den neu gewählten Gemeinderat der fusionierten Gemeinde Kriegstetten behandelt wird.

Erwägungen

Gemäss § 4 Abs. 1 der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) beschliesst die Gemeindeversammlung den Stellenplan als Rahmen für die Stellenbewirtschaftung durch den Gemeinderat. Der Stellenplan ist damit integraler Bestandteil des ordentlichen Budgetverfahrens und wird der Gemeindeversammlung im Rahmen des Budgetbeschlusses zur Genehmigung unterbreitet.

Der Gemeinderat ist gesetzlich verpflichtet, den Stellenplan im Zuge des jeweiligen Budgetprozesses zu überprüfen, anzupassen und der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung zu beantragen. Der Budgetprozess 2027 wird somit zwingend eine erneute Beurteilung des Stellenplans insbesondere auch im Bereich Finanzen beinhalten.

Das Begehren der Motion zielt auf eine Anpassung des Stellenplans ab dem Jahr 2027 ab und betrifft damit einen Sachverhalt, der ohnehin Gegenstand des ordentlichen Budget- und Stellenplanverfahrens sein wird. Eine zusätzliche Erheblicherklärung der Motion würde keine weitergehende rechtliche oder inhaltliche Steuerungswirkung entfalten, sondern zu einer Doppelspurigkeit gegenüber dem gesetzlich vorgesehenen Verfahren führen. Zudem bestehen für den Motionär im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses ausreichende Möglichkeiten zur politischen Mitwirkung und Antragstellung, sodass eine vorgängige Erheblicherklärung der Motion nicht erforderlich ist.

Antrag an die Gemeindeversammlung

3.1. Der Gemeindeversammlung vom 26. März 2026 wird beantragt, die von Silvan Läng mit Eingabe vom 30. November 2025 eingereichte Motion Antrag auf Anpassung des Stellenplans im Bereich Finanzen ab 2027 für nicht erheblich zu erklären.

3.2. Der Gemeinderat hält fest, dass der Stellenplan gemäss § 4 DGO im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses 2027 überprüft und der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet wird.

Eintreten

Eintreten wird stillschweigend beschlossen

Detailberatung:

Wortmeldung Silvan Läng teilt ergänzend mit, dass die finanzielle Situation der Gemeinde bekannt sei. Es sei daher wichtig, die Ausgaben besonders im Auge zu behalten. Die entsprechenden Argumente seien bereits genannt worden. Er verweist zudem auf ein Beispiel aus der Praxis: In der Gemeinde Subingen werde die Finanzverwaltung mit einem Pensum von rund 150 % geführt und übernehme dabei auch die Buchhaltung für die Gemeinde Horriwil sowie deren Bürgergemeinde.

Gemeindepräsident Etienne Gasche: dankt für die Ausführungen und hält fest, dass die Hinweise aufgenommen werden.

Beschluss

Der Antrag wird mit 71 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 2 Enthaltung angenommen

11. Verschiedenes

Gemeindepräsident Etienne Gasche: Die heutige Gemeindeversammlung wurde bewusst kurzgehalten. Die nächste ordentliche Gemeindeversammlung findet am 2. Juni 2026 statt und wird voraussichtlich umfangreicher ausfallen, da die Jahresrechnungen der drei ehemaligen Gemeinden Halten, Oekingen und Kriegstetten noch separat zu genehmigen seien. Im September sei zudem eine ausserordentliche Gemeindeversammlung vorgesehen. Im Dezember werde anschliessend die Behandlung des Budgets 2027 erfolgen. Etienne Gasche betont die Bedeutung der Teilnahme an den Gemeindeversammlungen für das Gemeinwohl und die zukünftige Entwicklung der Gemeinde.

Schluss der Gemeindeversammlung: 20:20 Uhr

Gemeindepräsident



Gasche Etienne
Gemeindepräsident Kriegstetten

Tagesaktuar



Gianluca Moser
Fachmann Administration